

**Anlage 3**  
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV)

**Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel,  
Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle  
sowie für Körperersatzstücke**

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind - ggf. im Rahmen der Höchstbeträge - beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind:

Abduktionslagerungskeil

Absauggerät (z. B. bei Kehlkopferkrankung)

Adaptionen für diverse Gebrauchsgegenstände (z. B. bei Schwerstbehinderten zur Erleichterung der Körperpflege und zur Nahrungsaufnahme, Universalhalter)

Alarmgerät für Epileptiker

Anatomische Brillenfassung

Anti-Varus-Schuh

Anus-*praeter*-Versorgungsartikel

Anzieh-/Ausziehhilfen

Aquamat

Armmanschette

Armtragegurt/-tuch

Arthrodesensitzkissen/-sitzkoffer (Nielsen)/-stuhl

Atomiseur (zur Medikamenten-Aufsprühung)

Aufrichteschlaufe

Auftriebshilfe (bei Schwerstbehinderten)

Augenbadewanne/-dusche/-spülglas/-flasche/-pinsel/ -pipette/ -stäbchen

Augenschielklappe, auch als Folie

Badestrumpf

Badewannensitz (nur bei Schwerstbehinderung, Totalendoprothese, Hüftgelenk-Luxations-Gefahr, Polyarthritits)

Badewannenverkürzer

Ballspritze

Behinderten-Dreirad  
Bestrahlungsmaske für ambulante Strahlentherapie  
Bettnässer-Weckgerät  
Beugebandage  
Billroth-Batist-Lätzchen  
Blasenfistelbandage  
Blindenführhund (einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband, Maulkorb)  
Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschall-Leitgerät)  
Blindenschriftmaschine  
Blindenstock/-langstock/-taststock  
Blutlanzette  
Blutzuckermessgerät  
Bracelet  
Bruchband

Klosett-Matratze (im häuslichen Bereich bei dauernder Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz)  
Communicator (bei dysarthrischen Sprachstörungen)

Dekubitus-Schuttmittel (z. B. Auf-/Unterlagen für das Bett, Spezialmatratzen, Keile, Kissen, Auf-/Unterlagen für den Rollstuhl, Schützer für Ellenbogen, Unterschenkel und Füße)  
Delta-Gehrad  
Drehscheibe, Umsetzhilfen  
Druckbeatmungsgerät  
Duschsitz/-stuhl

Einlagen (orthopädische)  
Einmal-Schutzhose bei Querschnittgelähmten  
Ekzem-Manschette  
Epicondylitisbandage/-spange mit Pelotten  
Ergometer nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle, jedoch nicht Fahrradergometer  
Ernährungssonde

Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peroneus-Prothese)  
Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)  
Fingerling  
Fingerschiene

Fixationshilfen  
(Mini)Fonator

Gehgipsgalosse

Gehhilfen und -übungsgeräte

Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechselfeldern bei atropher Pseudoarthrose, Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung (in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie)

Gerät zur Behandlung von muskulären Inaktivitätsatrophien

Gerät zur Elektrostimulationsbehandlung der idiopathischen Skoliose (Scolitron-Gerät, Skolitrosegerät)

Gerät zur transkutanen Nervenstimulation (TNS-Gerät)

Gesichtsteilersatzstücke (Ektoprothese, Epithese, Vorlege-Prothese)

Gipsbett, Liegeschale

Glasstäbchen

Gummihose bei Blasen- oder/und Darminkontinenz

Gummistrümpfe

Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze

Handgelenkriemen

Hebekissen

Heimdialysegerät

Helfende Hand, Scherenzange

Herz-Atmungs-Überwachungsgerät (-monitor)

Herzschrittmacher einschl. Kontrollgerät und Zubehör

Hörgeräte (HdO, Taschengeräte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, Infrarot-Kinnbügel-Hörer, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik; IdO-Geräte bis zur Höhe der Kosten von HdO-Geräten)

Hüftbandage (z. B. Hohmann-Bandage)

Impulsvibrator

Infusionsbesteck bzw. -gerät und Zubehör

Inhalationsgerät (auch Sauerstoff) und Zubehör, jedoch nicht Luftbefeuchter, -filter, -wäscher

Innenschuh, orthopädischer

Insulinapplikationshilfen und Zubehör (Insulindosiergerät, -pumpe, -injektor)

Ipos-Redressions-Korrektur-Schühchen

Ipos-Vorfußentlastungsschuh

Kanülen und Zubehör  
Katheter und Zubehör, auch Ballonkatheter  
Klumpfußschiene  
Klumphandschiene  
Klyso  
Knetmaterial für Übungszwecke bei cerebral-paretischen Kindern  
Kniekappe/-bandage, Kreuzgelenkbandage  
Kniepolster/Knierutscher bei Unterschenkelamputation  
Knöchel- und Gelenkstützen  
Körperersatzstücke einschl. Zubehör  
Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose  
Koordinator nach Schielbehandlung  
Kopfring mit Stab, Kopfschreiber  
Kopfschützer  
Krabbler für Spastiker  
Krampfaderbinde  
Krankenfahrstuhl mit Zubehör  
Krankenstock  
Kreuzstützbandage  
Krücke

Latextrichter bei Querschnittlähmung  
Leibbinde, jedoch nicht: Nieren-, Flanell- und Wärmeleibbinden  
Lesegeräte für Blinde/Optacon, computergesteuerte Lesegeräte mit Sprachausgabe als offene Systeme hinsichtlich behindertengerechter Mehraufwendungen  
Lesehilfen (Leseständer, Blattwendestab, Blattwendegerät, Blattlesegerät, Auflagegestell)  
Lichtsignalanlage für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige  
Lifter (Krankenlifter, Multilift, Bad-Helfer, Krankenheber, Badewannenlifter)  
Lispelsonde

Mangoldsche Schnürbandage  
Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 64,00 Euro übersteigen  
Milchpumpe  
Mundsperrer  
Mundstab/-greifstab

## Narbenschützer

Orthese, Orthoprothese, Korrekturschienen, Korsetts u. ä., auch Haltemanschetten usw.

Orthonyxie-Nagelkorrekturspange

Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen

Pavlikbandage

Penisklemme

Peroneusschiene, Heidelberger Winkel

Pflegebett in behindertengerechter Ausrüstung

Polarimeter

Quengelschiene

Reflektometer

Rektophor

Rollbrett

Rutschbrett

Schaumstoff-Therapie-Schuhe, soweit die Aufwendungen 64,00 Euro übersteigen

Schede-Rad

Schrägliegebrett

Schutzbrille für Blinde

Schutzhelm für Behinderte

Schwellstromapparat

Segofix-Bandagensystem

Sitzkissen für Oberschenkelamputierte

Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht

Skolioseumkrümmungsbandage

Spastikerhilfen (Gymnastik-/Übungsgeräte)

Sphinkter-Stimulator

Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion

Spreizfußbandage

Spreizhose/-schale/-wagenaufsatz

Spritzen

Stehübungsgerät

Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik

Strickleiter  
Stubbies  
Stumpfschuhhülle  
Stumpfstrumpf  
Suspensorium  
Symphysen-Gürtel

(Talocrur) Sprunggelenkmanschette nach Dr. Grisar  
Teleskoprampe  
Tinnitus-Masker, auch in Kombination mit Hörgeräten  
Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten  
Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutzgerät (Larchel)  
Tragegurtsitz

Übungsschiene  
Urinale  
Urostomie-Beutel

Vibrationstrainer bei Taubheit

Wasserfeste Gehhilfe  
Wechseldruckgerät  
Wright-Peak-Flow-Meter

Zyklomat-Hormon-Pumpe und Set.

2. Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich dadurch eine Anschaffung erübrigt.
3. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisherigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf erfolgt.
4. Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind stets ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.

5. <sup>1</sup>Die innerhalb eines Kalenderjahres über 100,00 Euro hinausgehenden Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind beihilfefähig.

<sup>2</sup>Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen.

6. Aufwendungen für Bandagen, Einlagen und Hilfsmittel zur Kompressionstherapie sind beihilfefähig.

7. <sup>1</sup>Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Betrag von 512,00 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (z. B. infolge Schädelverletzung) oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall vorliegt. <sup>2</sup>Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muss. <sup>3</sup>Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kopfform geändert hat.

8. Aufwendungen für Erektionshilfen sind nicht beihilfefähig.

9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die nicht notwendig und angemessen (§ 5 Abs. 1), von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis (§ 6 Abs. 4 Nr. 3) sind oder der allgemeinen Lebenshaltung unterliegen, insbesondere:

Adimed-Stabil-Schuhe und vergleichbares Schuhwerk

Adju-Set/-Sano

Angorawäsche

Aqua-Therapie-Hose

Arbeitsplatte zum Rollstuhl

Augenheizkissen

Autofahrerrückenstütze

Autokindersitz

Autokofferraumlifter

Autolifter

Badewannengleitschutz/-kopfstütze/-matte

Bandagen (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)

Basalthermometer  
Basisrampe  
Bauchgurt  
Behindertenstuhl "eibe"  
Berkemannsandalen  
Bestrahlungsgeräte/-lampen für ambulante Strahlentherapie  
Bett/-brett/-füllung/-lagerungskissen/-platte/-rost/-stütze  
Bett-Tisch  
Bidet  
Bill-Wanne  
Blinden-Schreibsystem  
Blinden-Uhr  
Blutdruckmessgerät  
Brückentisch

Corolle-Schuh

Dusche

Einkaufsnetz  
Einmal-Handschuhe  
Eisbeutel und -kompressen  
Elektrische Schreibmaschine  
Elektrische Zahnbürste  
Elektrofahrzeuge (z. B. LARK, Graf Carello)  
Elektro-Luftfilter  
Elektronic-Muscle-Control (EMC 1000)  
Elektronisches Notizbuch  
Erektionshilfen  
Eß- und Trinkhilfen  
Expander

Farberkennungsgerät  
Fieberthermometer  
(Funk-)Lichtwecker  
Fußgymnastik-Rolle, Fußwippe (WIP-Venentrainer)

Ganter-Aktiv-Schuhe  
(Mini)Garage für Krankenfahrzeuge



Handschuhe (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)  
Handtrainer  
Hängeliege  
Hantel (Federhantel)  
Hausnotrufsystem  
Hautschutzmittel  
Heimtrainer  
Heizdecke/-kissen  
Hilfsgeräte für die Hausarbeit  
Holzsandalen  
Höhensonne  
Hörkissen  
Hörkragen Akusta-Coletta

Intraschallgerät "NOVAFON"  
Inuma-Gerät (alpha, beta, gamma)  
Ionisierungsgeräte (z. B. Ionisator, Pollimed 100)  
Ionopront, Permax-Sauerstoffherzeuger

Katapultsitz  
Katzenfell  
Klingelleuchte (soweit nicht unter Nummer 1 erfasst)  
Knickfußstrumpf  
Knoche Natur-Bruch-Slip  
Kolorimeter  
Kommunikationssystem  
Kraftfahrzeug einschl. behindertengerechter Umrüstung  
Krankenbett (Ausnahme: Pflegebett und Antidekubitusbett)  
Krankenunterlagen  
Kreislaufgerät "Schiele"

Lagerungskissen/-stütze, außer Abduktionslagerungskeil  
Language-Master  
Linguaduc-Schreibmaschine  
Luftpolsterschuhe  
Luftreinigungsgeräte

Magnetfolie

Monophonator  
Munddusche

Nackenheizkissen  
Nagelspange Link

Öldispersionsapparat  
Orthopädische Bade- und Turnschuhe

Prothesenschuh  
Pulsfrequenzmesser

Rollstuhlzuggerät, auch handbetrieben  
Rotlichtlampe  
Rückentrainer

Salbenpinsel  
Sauerstoffgeräte  
Schlaftherapiegerät  
Sicherheitsschuh, orthopädisch  
Spezialsitze  
Spirometer  
Spranzbruchband  
Sprossenwand  
Sterilisator  
Stimmübungssystem für Kehlkopflose  
Stockroller  
Stockständer  
Stützstrümpfe  
Stufenbett  
SUNTRONIC-System (AS 43)

Taktellgerät  
Tamponapplikator  
Tandem für Behinderte  
Telefonverstärker  
Telefonhalter  
Therapeutische Wärmesegmente  
Therapeutisches Bewegungsgerät

Transit-Rollstuhl  
Treppenlift, Monolift, Plattformlift  
Tünkers Butler

Übungsmatte  
Umweltkontrollgerät  
Urin-Prüfgerät Uromat

Venenkissen

Waage  
Wandstandgerät  
WC-Sitz

Zahnpflegemittel  
Zehenkorrektursandale  
Zweirad für Behinderte.

10. <sup>1</sup>Über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die weder in dieser Anlage aufgeführt noch den aufgeführten Gegenständen vergleichbar sind, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. <sup>2</sup>Das Bundesministerium des Innern kann das Einvernehmen bei einzelnen Hilfsmitteln oder bei Gruppen von Hilfsmitteln allgemein erteilen. <sup>3</sup>Soweit das Einvernehmen allgemein erteilt ist, kann die oberste Dienstbehörde ihre Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen.

11. Aufwendungen für Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:

11.1 <sup>1</sup>Sehhilfen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beihilfefähig. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Beschaffung einer Sehhilfe ist die schriftliche Verordnung eines Augenarztes. <sup>3</sup>Bei der Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers; die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13,00 Euro je Sehhilfe beihilfefähig.

11.2 Aufwendungen für Brillen sind – einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung – bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- a) für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):  
Einstärkengläser: für das sph. Glas 31,00 Euro

	<u>für das cyl. Glas</u>	<u>41,00 Euro</u>
<u>Mehrstärkengläser:</u>	<u>für das sph. Glas</u>	<u>72,00 Euro</u>
	<u>für das cyl. Glas</u>	<u>92,50 Euro</u>
b)	<u>bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt):</u>	
	<u>zuzüglich je Glas</u>	<u>21,00 Euro</u>
c)	<u>Dreistufen- oder Multifokalgläser:</u>	
	<u>zuzüglich je Glas</u>	<u>21,00 Euro</u>
d)	<u>Gläser mit prismatischer Wirkung:</u>	
	<u>zuzüglich je Glas</u>	<u>21,00 Euro.</u>

### 11.3 Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei folgenden Indikationen neben den Höchstbeträgen der Nr. 11.2 im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:

#### 11.3.1 Kunststoffgläser, Leichtgläser

(hochbrechende mineralische Gläser)

zuzüglich je Glas

bis zu 21,00 Euro

a) bei Gläserstärken ab +/- 6 dpt.

b) bei Anisometropien ab 2 dpt.

c) unabhängig von der Gläserstärke

aa) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr.

bb) bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist.

cc) bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.

#### 11.3.2 Getönte Gläser (Lichtschutzgläser).

phototrope Gläser

zuzüglich je Glas

bis zu 11,00 Euro

- a) bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Glaskörpertrübungen, Linsentrübungen),
- b) bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendenschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- c) bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
- d) bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- e) bei Ziliarneuralgie,
- f) bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- g) bei totaler Farbenblindheit,
- h) bei Albinismus,
- i) bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- j) bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- k) bei Gläsern ab + 10 dpt,
- l) im Rahmen einer Fotochemotherapie,
- m) bei Aphakie als UV-Schutz der Netzhaut.

#### 11.4 Kontaktlinsen

11.4.1 Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen nach § 33 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig.

11.4.2 Sofern ein Ausnahmefall nach Nummer 11.4.1 vorliegt, sind Aufwendungen für Kurzzeitlinsen bis zu 154,00 Euro (sphärisch) und 230,00 Euro (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig.

11.4.3 Liegt keine der Indikationen für Kontaktlinsen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.

11.4.4 Beihilfefähig sind ferner neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen – im Rahmen der Nr. 11.2 und 11.3 – Aufwendungen für

a) eine Reservebrille oder

b) eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinsen und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie.

11.5 <sup>1</sup>Müssen Schulkinder während des Schulsports eine Sportbrille tragen, sind notwendige Aufwendungen – einschließlich Handwerksleistung – in folgendem Umfang beihilfefähig:

a) für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach den Nummer 11.2 und 11.3 (die Voraussetzungen der Nummer 11.3.1 entfallen),

b) für eine Brillenfassung bis zu 52,00 Euro.

<sup>2</sup>Lässt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenlupenbrille u. ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.

11.6 Im Übrigen sind Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre – bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre – vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- a) sich die Refraktion (Brechkraft) geändert hat.
- b) die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- c) sich die Kopfform geändert hat.

#### 11.7 Aufwendungen für

- a) Brillenversicherungen und
- b) Etuis  
sind nicht beihilfefähig.“

#### 12. <sup>1</sup> Beihilfefähig sind ferner nach schriftlicher Verordnung eines Augenarztes Sehhilfen nach Nummer 11 für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die unter folgenden Erkrankungen leiden:

- a) Blindheit beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.0) oder
- b) Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges (Diagnoseschlüssel H 54.1) oder
- c) gravierende Sehschwäche beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.2) oder
- d) erhebliche Gesichtsfeldausfällen

Die Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser, die der Krankenbehandlung bei Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen (therapeutische Sehhilfen) sind in den nach § 33 Abs. 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Fällen beihilfefähig.

#### 13. <sup>1</sup> Aufwendungen für Blindenhilfsmittel sowie die erforderliche Unterweisung im Gebrauch (Mobilitätstraining) sind in folgendem Umfang beihilfefähig:

- a) Anschaffungen zweier Langstöcke sowie gegebenenfalls elektronischer Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung,
- b) Aufwendungen für eine Ausbildung im Gebrauch des Langstockes sowie für eine Schulung in Orientierung und Mobilität bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- aa) Unterrichtsstunde a 60 Minuten,  
einschließlich 15 Minuten Vor- und Nachbereitung  
sowie der Erstellung von Unterrichtsmaterial  
bis zu 100 Stunden, 56,43 Euro
- bb) Fahrzeitentschädigung je Zeitstunde,  
wobei jede angefangene Stunde im  
5-Minuten Takt anteilig berechnet wird, 44,87 Euro
- cc) Fahrtkostenerstattung für Fahrten des Trainers  
je gefahrenen Kilometer oder die niedrigsten  
Kosten eines regelmäßig verkehrenden  
Beförderungsmittels, 0,30 Euro
- dd) Ersatz der notwendigen Aufwendungen für  
Unterkunft und Verpflegung des Trainers,  
soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort  
des Trainers nicht zumutbar ist. 26,00 Euro

<sup>2</sup>Das Mobilitätstraining erfolgt grundsätzlich als Einzeltraining und kann sowohl ambulant als auch in einer Spezialeinrichtung (stationär) durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen des Trainers nur nach entsprechender Teilung berücksichtigt werden.

c) Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (z. B. bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes, Wechsel des Wohnortes) entsprechend Buchstabe b.

d) Aufwendungen eines ergänzenden Trainings an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendiger Fahrkosten des Trainers in entsprechendem Umfang anerkannt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung weiterer Stunden ist bei entsprechender Bescheinigung der Notwendigkeit möglich.

<sup>2</sup>Die entstandenen Aufwendungen sind durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. <sup>3</sup>Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls dieser zur Rechnungsstellung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist. <sup>4</sup>Sofern Umsatzsteu-



erpflcht besteht (es ist ein Nachweis des Finanzamtes vorzulegen), erhöhen sich die beihilfefähigen Aufwendungen um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Zum Inkrafttreten der Vorschriften gilt folgendes:

1. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, soweit nicht in den Absätzen zwei bis vier etwas Abweichendes bestimmt ist.
2. Abweichend von Absatz 1 tritt Anlage 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.
3. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und die Vorschrift des § 17 Abs. 3 Satz 2 an dem Tag in Kraft, an dem die nächste Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung in Kraft tritt. Den Tag des Inkrafttretens gibt das Bundesministerium des Innern im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt. Bis dahin gilt § 6 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31.12.2003 gültigen Fassung, mit der Maßgabe dass die Abzugsbeträge § 12 Abs. 1 anwendbar sind.
4. Für Aufwendungen, die vor dem jeweiligen Inkrafttreten entstanden sind, oder für Behandlungen, die vor dem jeweiligen Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschriften begonnen wurden, gelten die Regelungen der Beihilfevorschriften in der bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geltenden Fassung.